



KORTHÄUER & PARTNER

Reform der Abschlussprüfung – europäisches Recht jetzt auch für Aufsichtsräte

Essen, im Dezember 2016

Korthäuer & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

III. Hagen 30
45127 Essen

Telefon: (02 01) / 82 14 9 - 16
Telefax: (02 01) / 82 14 9 - 99

E-Mail: a.prangenberg@kopawp.de

www.kopawp.de

erstellt von:

WP StB Dipl.-Betriebswirt Arno Prangenberg



vCard

Befassung mit dem Jahresabschluss – Abfolge:

Grundsätzliche Kompetenzverteilung unverändert!

Was?	Wer?
Aufstellung	→ Gesetzliche Vertreter (Vorstand / GF)
Prüfung	→ Abschlussprüfer
Prüfung	→ Aufsichtsrat
Billigung	→ Aufsichtsrat
Feststellung	→ AG: AR (i.d.R.)
	→ GmbH: GesVers
Basis für	→ Gewinnverwendungsbeschluss HV/GesVers



- Setzt Bestellung des Abschlussprüfers voraus:**
- Empfehlung Prüfungsausschuss an AR (Unternehmen von öffentlichem Interesse - „PIE“)
 - Wahlvorschlag des AR der AG an die HV
 - Wahl des Abschlussprüfers durch Haupt-/Gesellschaftervers.
 - AR beauftragt Abschlussprüfer

EU-Abschlussprüfungsreform - Vorgeschichte

- Aktivitäten der EU-Kommission als Folge der Finanzmarktkrise
- **Grünbuch der EU-Kommission vom 13.10.2010** „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“
- Aus Sicht der Kommission u.a. zu diskutierende Themen:
 - Rolle des Abschlussprüfers,
 - Governance und Unabhängigkeit von Prüfungsgesellschaften,
 - Beaufsichtigung von Abschlussprüfern,
 - Konstellation des Markts für Abschlussprüfungen,
 - Schaffung eines Binnenmarkts für Prüfungsleistungen,
 - Vereinfachung der Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften (KMP) und
 - internationale Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung weltweit tätiger Prüfungsnetze.

Ergebnisse der EU-Abschlussprüfungsreform ...

auf EU-Ebene:

Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

(EU-VO 537/2014, 16.04.2014)

Überarbeitete Abschlussprüferrichtlinie

(RiLi 2006/43/EG, zul. geändert durch RiLi 2014/56/EU, 16.04.2014)

In Deutschland:

Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG

(10.05.2016)

Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG

(31.03.2016)

Ergebnisse der EU-Abschlussprüfungsreform ...

auf EU-Ebene:

Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

(EU-VO 537/2014, 16.04.2014)

Überarbeitete Abschlussprüferrichtlinie

(RiLi 2006/43/EG, zul. geändert durch RiLi 2014/56/EU, 16.04.2014)

Geltung:

→ **Unmittelbar für „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ („Public Interest Entities“ – „PIE“)**

- kapitalmarktorientierte Unternehmen
- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen

→ **(i.W.) ab 17.06.2016**

→ Für gesetzliche Prüfungen von Jahres-/Konzernabschlüssen **aller Unternehmen**

→ In **Deutschland** durch **AReG** und **APAReG** umgesetzt

Ergebnisse der EU-Abschlussprüfungsreform ...

auf nationaler Ebene:

**Abschlussprüfungs-
reformgesetz – AReG**
(10.05.2016)



v.a. Änderung von:

HGB → §§ 317 - 324
→ Vorschriften über die Prüfung von
Jahres- und Konzernabschlüssen
(§§ 316 bis 324) gelten für PIEs nur
soweit nicht die EU-VO 537/2014 greift
→ **PIEs müssen deshalb immer auch die
EU-VO 537/2014 „im Blick haben“**

Ergebnisse der EU-Abschlussprüfungsreform ...

auf nationaler Ebene:

**Abschlussprüfungs-
reformgesetz – AReG**
(10.05.2016)



v.a. Änderung von:

AktG → AR und PA betreffend
→ § 100 Abs. 5:
Vertrautheit der AR-Mitglieder ihrer
Gesamtheit **mit dem Sektor** erforderlich
→ § 107 Abs. 3:
Aufgaben des Prüfungsausschusses
erweitert: **Befassung mit der Auswahl
des Abschlussprüfers** (Weiterhin **keine
Pflicht, einen PA einzurichten!**)
→ §§ 404a, 405 Abs. 3b bis 3d:
**Bußgeldbewährte Ordnungswidrig-
keiten** bei bestimmten Gesetzes-
verstößen durch AR- und PA-Mitglieder
(analoge Regelungen auch im GmbHG)

Ergebnisse der EU-Abschlussprüfungsreform ...

auf nationaler Ebene:

**Abschlussprüfer-
aufsichtsreformgesetz –
APAReG (31.03.2016)**



v.a. Änderung von:

WPO (Wirtschaftsprüferordnung)
Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer – einschl.
Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer

Neue Pflichten gem. EU-VO: Externe Rotation

- **Verpflichtender Wechsel des Abschlussprüfers von PIE**
- **Höchstmandatsdauer:**
 - 10 Jahre
 - 20 Jahre möglich, wenn das Unternehmen für das elfte Jahr ein öffentliches Auswahlverfahren durchführt
 - 24 Jahre möglich, wenn ab dem elften Jahr mehrere Wirtschaftsprüfer gemeinsam bestellt werden
- Ein kritischer Punkte in der europäischen Debatte.
- Prüferwechsel in Deutschland bisher nicht verpflichtend.
- Prüfungsausschuss muss schon jetzt klären, wann ein Prüferwechsel erfolgen muss.

für Kreditinstitute und
Versicherungen max. 10 Jahre

Neue Pflichten gem. EU-VO: Auswahlverfahren

- **Auswahlverfahren vor jedem Prüferwechsel verpflichtend** (mit einer Ausschreibung vergleichbar).
- Prüfungsausschusses verantwortet korrekten Verfahrensablauf.
- Diverse Regeln zu beachten:
 - Transparente Auswahlkriterien in den Ausschreibungsunterlagen
 - Kein Ausschluss kleinerer Prüfungsgesellschaften
 - Beurteilung der Angebote nach vorher aufgestellten Auswahlkriterien
 - Bericht des Unternehmens „über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen“, der vom Prüfungsausschuss validiert wird
- Auswahlverfahren muss rechtzeitig eingeleitet und sauber dokumentiert werden.

Neue Pflichten gem. EU-VO: Nichtprüfungsleistungen

- **Abschlussprüfer darf Leistungen, die über die reine Abschlussprüfung hinaus gehen, nur noch unter strengen Voraussetzungen erbringen.**
- Ein weiterer kritischer Punkte in der europäischen Debatte.
- EU-Verordnung enthält lange Liste einzelner Leistungen, die der Abschlussprüfer nicht erbringen darf - erlaubt ist nur das, was die Liste nicht verbietet.
- Prüfungsausschuss muss Erbringung erlaubter Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer billigen.
- Prüfungsausschuss erstellt gegebenenfalls Leitlinien in Bezug auf erlaubte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen.

Neue Pflichten gem. EU-VO: Sanktionen

- **Behörden* können Bußgelder ggü. Aufsichtsrats- bzw. Prüfungsausschussmitgliedern verhängen, wenn**
 - Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht ausreichend überwacht wurde,
 - Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers nicht ordnungsgemäß erfolgte oder
 - Vorschlag an die Hauptversammlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers nicht gemäß EU-Verordnung erfolgte.
- I.d.R. Ordnungswidrigkeiten (setzen grds. Vorsatz voraus, § 10 OWiG) – u.U. sogar Straftat.
- Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) kann vom Unternehmen eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses verlangen.

Fazit

- Neuerungen Teil des Gesamtpakets der Abschlussprüfungsreform.
- Sicht der EU-Kommission: Verbesserungen der Abschlussprüfung erforderlich; entsprechende Aktivitäten in diesem Bereich betrafen in der Vergangenheit vor allem die Wirtschaftsprüfer.
- Über die neue Verordnung nimmt die EU jetzt auch unmittelbar Aufsichtsräte und Prüfungsausschüsse in Unternehmen von öffentlichem Interesse („PIE“) in die Pflicht.
- Stärkung der Rolle von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss ist zu begrüßen.
- Allerdings ist das zu beachtende Regelwerk - v.a. für PIE - umfangreicher und teils auch erheblich komplizierter geworden.

Ihr Ansprechpartner ...



Arno Prangenberg

Dipl.-Betriebswirt
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Geschäftsführender Gesellschafter

Korthäuer & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
III. Hagen 30 ■ D-45127 Essen
Tel: +49-(0) 201-82 14 9 - 16
Fax: +49-(0) 201-82 14 9 - 99
Mobil: + 49-(0) 173-29 59 184
a.prangenberg@kopawp.de
www.kopawp.de



vCard

Arno Prangenberg ist als geschäftsführender Gesellschafter der Korthäuer & Partner GmbH, Essen, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsprüfung (incl. prüfungsnahe Dienstleistungen) und betriebswirtschaftliche Beratung tätig.

Darüber hinaus ist Herr Prangenberg seit Jahren mit der Beratung und Qualifizierung von Mitgliedern in Überwachungs- und Kontrollorganen (Aufsichts- und Verwaltungsräte, Beiräte etc.) befasst.

Er ist Autor diverser Veröffentlichungen, die sich insbesondere an diesen Personenkreis richten. Folgende von ihm in diesem Zusammenhang bearbeiteten Themen sind beispielhaft zu nennen:

- Bilanzierung nach nationalen (HGB, BilMoG) und internationalen (IFRS) Normen
- Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses durch Abschlussprüfer und Aufsichtsrat
- Anforderungen an Aufsichtsrat und seine Ausschüsse (v.a. Prüfungsausschuss) im Hinblick auf seine Überwachungspflichten (BilMoG)
- Anforderungen an den Aufsichtsrat im Zusammenhang mit den aktienrechtlichen Regelungen der Vorstandsvergütung
- Anforderungen an das Aufsichtsratsmitglied im Hinblick auf die Erfüllung seiner aktienrechtlichen Sorgfaltspflicht
- Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer

Arno Prangenberg verfügt außerdem über mehrjährige Praxiserfahrung als Mitglied von Aufsichtsräten. Derzeit ist er Mitglied des Aufsichtsrats der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, Frankfurt am Main und dort auch stellvertretender Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses.

Darüber hinaus ist er Mitglied des Arbeitskreises „Corporate Governance und Gesellschaftsrecht“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Dieser Arbeitskreis befasst sich u.a. mit Fragen der Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform sowie mit den Auswirkungen von Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung und überarbeitet in diesem Zusammenhang regelmäßig den entsprechenden IDW Prüfungsstandard (IDW PS 345).

Zuvor war er bis zu dessen Auflösung im IDW-Arbeitskreis „Fortentwicklung der Corporate Governance“ tätig. Dort wurde u.a. im Jahr 2012 das IDW-Positionspapier zur Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer erarbeitet. Dezember 2016 | 14